

**Habilitationsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2021  
Vom 1. November 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 94  
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 03.11.2021

Aufgrund des § 55 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. November 2019 und vom 16. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

**1. Abschnitt: Allgemeines**

**§ 1 Habilitation**

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gibt Gelegenheit, die Fähigkeit zu selbständiger Forschung und Lehre im Rahmen einer wissenschaftlichen Hochschule für eines oder mehrere Fachgebiete nach Maßgabe dieser Habilitationsordnung nachzuweisen (Habilitation). Das Fachgebiet muss in der Fakultät durch eine Professur vertreten sein. Der Nachweis der Fähigkeit zur selbständigen Forschung und Lehre wird durch die schriftliche und die mündlichen Habilitationsleistungen erbracht.
- (2) Mit der Habilitation verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät das Recht dem geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) anzufügen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Doktorin habilitata“ oder „Doktor habilitatus“ (abgekürzt: „Dr. habil.“).
- (3) Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Fachbereichs einer oder einem Habilitierten die Lehrbefugnis. Die Befugnis ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen (§ 65 Absatz 4 HSG).

**§ 2 Ständiger Habilitationsausschuss**

- (1) Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird auf Vorschlag der Sektionsausschüsse durch den Konvent ein Ständiger Habilitationsausschuss eingesetzt.

Dem Ständigen Habilitationsausschuss gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie die Prodekaninnen oder Prodekane.
  2. Je eine Professorin oder ein Professor aus jeder Sektion.
- (2) Der Ständige Habilitationsausschuss ist zuständig für allgemeine Fragen der Habilitation und die Wahrnehmung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

### **§ 3 Gutachterkommission**

- (1) Der Fakultätskonvent setzt für jedes Habilitationsverfahren eine Gutachterkommission auf Vorschlag der jeweiligen Sektion ein. Die Gutachterkommission besteht aus mindestens vier Professorinnen oder Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und einer Professorin oder einem Professor einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität. Vorsitzende oder Vorsitzender der Gutachterkommission ist die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Die Gutachterkommission ist zuständig für die Wahrnehmung der ihr nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

### **§ 4 Habilitationskonvent**

- (1) Der Habilitationskonvent setzt sich zusammen aus
  1. den Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitgliedern des Fakultätskonvents,
  2. den Mitgliedern des Ständigen Habilitationsausschusses (§ 2),
  3. den Mitgliedern der Gutachterkommission (§ 3) und
  4. weiteren Habilitierten, die im Einzelfall auf deren Antrag von der Dekanin oder dem Dekan benannt werden.

Vorsitzende oder Vorsitzender des Habilitationskonvents ist die Dekanin oder der Dekan.

- (2) Alle Professorinnen, Professoren und Habilitierten, die der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören, können mit Rederecht an den Sitzungen des Habilitationskonvents teilnehmen. Das Stimmrecht steht zu:
  1. den anwesenden Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitgliedern des Habilitationskonvents und
  2. den anwesenden Professorinnen, Professoren, die Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind, sowie den hauptamtlich beschäftigten Habilitierten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Der Habilitationskonvent sowie die unter § 4 Absatz 2 Nummer 2 genannten Personen haben die Aufgabe, die mündlichen Habilitationsleistungen entgegenzunehmen und über deren Annahme oder Ablehnung zu entscheiden.

### **§ 5 Habilitationsleistungen**

Habilitationsleistungen sind die Habilitationsschrift (§ 6), eine Probevorlesung sowie ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion (§ 7).

### **§ 6 Habilitationsschrift**

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine wissenschaftliche Leistung von besonderem Rang darstellen. Ihr Gegenstand ist dem Fach oder den Fächern zu entnehmen, für das oder für die die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt; der Zusammenhang mit einem größeren wissenschaftlichen Bereich soll erkennbar sein.
- (2) Die Habilitationsschrift darf noch nicht an einer anderen Fakultät oder Hochschule eingereicht worden sein.

(3) Für die Habilitationsschrift sind folgende Formen möglich:

1. eine umfassende Monographie, die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habilitationsfach sein muss,

oder

2. eine kumulative Habilitationsschrift als Sammlung publizierter Forschungsergebnisse, die in ihrer Mehrheit nicht älter als fünf Jahre sein sollen, und die in ihrer Gesamtheit einer umfassenden Monographie gleichwertige Leistungen darstellen, und denen eine ausführliche Einleitung vorangeht, die den bisherigen Kenntnisstand, den thematischen Gesamtzusammenhang sowie die Zielsetzung der eigenen Arbeiten darlegt.

(4) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie soll je eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

### **§ 7 Mündliche Habilitationsleistungen: Probevorlesung, Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion**

(1) Probevorlesung

Die Probevorlesung soll im Rahmen einer Pflicht- oder Wahlpflichtvorlesung aus dem Bachelor- bzw. Grundstudium gehalten werden. Die Dauer der Probevorlesung soll 45 Minuten betragen. Das Thema wird mindestens drei Wochen vorher von dem ständigen Habilitationsausschuss auf Vorschlag der Gutachterkommission vorgegeben. Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin für die Probevorlesung fest und lädt hierzu ein.

An der Probevorlesung nimmt eine vom Ständigen Habilitationsausschuss bestimmte Abordnung des Habilitationskonvents teil. Die Abordnung besteht mindestens aus zwei Mitgliedern der Gutachterkommission sowie einem Mitglied des Ständigen Habilitationsausschusses. Teilnahme- und abstimmungsberechtigt sind auch alle anwesenden Mitglieder entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2.

(2) Wissenschaftlicher Vortrag

Mit dem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er ein wissenschaftliches Thema in knapper Form darstellen und eigene Aussagen wissenschaftlich begründen kann. Der Vortrag soll in der Regel in deutscher Sprache gehalten werden. Auf Antrag kann der Vortrag auch in englischer Sprache gehalten werden.

Der wissenschaftliche Vortrag soll maximal eine halbe Stunde dauern. Das Thema wird aus einer Liste von drei Themen der Bewerberin oder des Bewerbers auf Vorschlag der Gutachterkommission vom Fakultätskonvent ausgewählt. Die Themen sollen ein breites wissenschaftliches Spektrum des Faches oder der Fächer umfassen, für das oder für die die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen nicht mit dem Thema der Habilitationsschrift in einem zu engen Zusammenhang stehen.

Das gewählte Thema wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Wochen vor dem wissenschaftlichen Vortrag durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt. Die Frist kann im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgekürzt werden.

An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich eine von der Dekanin oder dem Dekan geleitete wissenschaftliche Diskussion mit der Bewerberin oder dem Bewerber an. Es erstreckt sich vorwiegend auf das oder die Fächer, für das oder für die die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt.

In der Diskussion zum wissenschaftlichen Vortrag frageberechtigt sind:

1. die Mitglieder des Habilitationskonvents,

2. alle Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und
3. ehemalige habilitierte Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

## **2. Abschnitt: Zulassung zum Habilitationsverfahren**

### **§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung**

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus:
  1. Den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in einem Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer gleichwertigen Qualifikation,
  2. den Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften oder der Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation (Absätze 2 und 3),
  3. die Vorlage einer Habilitationsschrift und
  4. einen Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zu den Grundlagen der Hochschuldidaktik.
- (2) Anstelle der Doktorin oder des Doktors der Naturwissenschaften oder der Mathematik kann der Ständige Habilitationsausschuss einen anderen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Doktorgrad anerkennen.
- (3) An Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbrachte Prüfungs- und Promotionsleistungen werden für die Zulassung anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll in dem gewählten Fach oder den gewählten Fächern als Forscherin oder Forscher selbständig tätig gewesen sein und nach wissenschaftlichen Methoden dieses Faches Erkenntnisse erarbeitet haben, durch die sie oder er sich in herausragender Weise in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit ausgewiesen hat.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber soll Lehrerfahrung - möglichst im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich - in ausreichendem Umfang vorweisen, was in jedem individuellen Verfahren von der Gutachterkommission und dem Ständigen Habilitationsausschuss verantwortungsvoll zu prüfen ist.

### **§ 9 Zulassungsantrag**

- (1) Der Zulassungsantrag zum Habilitationsverfahren ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. In dem Antrag ist das Fach oder sind die Fächer anzugeben, für das oder für die die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Sieben Exemplare der Habilitationsschrift,
  2. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster Lebenslauf (siebenfach), aus dem der wissenschaftliche Werdegang ersichtlich ist,
  3. ggf. ein Vorschlag für eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter,
  4. ein Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium,

5. die Promotionsurkunde oder die Unterlagen für den Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation, sowie ein Exemplar der Dissertation,
  6. eine Aufstellung nach § 8 Absatz 4 in Form von wissenschaftlich bedeutungsvollen Veröffentlichungen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder in Buchform, sowie ein vollständiges Schriftenverzeichnis (Publikationsliste) (siebenfach),
  7. ein Verzeichnis (siebenfach) über die von der Bewerberin oder dem Bewerber gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge in auswärtigen Kolloquien oder auf nationalen und internationalen Veranstaltungen,
  8. eine Aufstellung nach § 8 Absatz 5 über die Beteiligung an bzw. die Durchführung von Lehrveranstaltungen (siebenfach),
  9. ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zu den Grundlagen der Hochschuldidaktik,
  10. ein Nachweis darüber, dass ein Kolloquiumsvortrag über die eigene für die Habilitation relevante wissenschaftliche Arbeit in der betreffenden Sektion gehalten wurde,
  11. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Fakultät oder an einer anderen Hochschule um die Habilitation nachgesucht hat,
  12. eine Erklärung über die Anteile eigener Arbeit bei einer Habilitation in kumulativer Form, in die Forschungsergebnisse mit Koautorinnen und Koautoren eingehen, hinsichtlich folgender Punkte (sofern anwendbar): Konzept, Datenerhebung, Auswertung und Interpretation,
  13. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihre oder seine Staatsangehörigkeit,
  14. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Bewerberin oder der Bewerber kein Mitglied der Universität ist und
  15. einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (Venia Legendi), falls diese angestrebt wird.
- (3) Dem Antrag ist nach Aufforderung durch die Dekanin oder den Dekan ein Vorschlag mit drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag nachzureichen.
- (4) Von der Vorlage einzelner Unterlagen und Urkunden kann der Ständige Habilitationsausschuss in begründeten Fällen befreien.

### **§ 10 Entscheidung über den Zulassungsantrag**

- (1) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Fakultätskonvent auf Vorschlag des Ständigen Habilitationsausschusses. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Wird die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zugelassen, wird kein Habilitationsverfahren eröffnet; die Entscheidung über die Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach § 8 nicht erfüllt oder
  2. in einem früheren Verfahren die Habilitation für das Fach oder die Fächer, für das oder für die die Habilitation angestrebt wird, endgültig abgelehnt worden ist.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach § 9 Absatz 2 unvollständig sind und die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm gesetzte Frist zur Vervollständigung ungenutzt verstreichen lässt oder
  2. die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Stelle einen entsprechenden Antrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist oder
  3. schwerwiegende Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorliegen, die durch den Ständigen Habilitationsausschuss bestätigt wurden oder
  4. der Bewerberin oder dem Bewerber durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. § 49 Bundeszentralregistergesetz gilt entsprechend. Die Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, kann bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt werden. Über die Zurückstellung entscheidet der Fakultätskonvent mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ihr oder sein Habilitationsgesuch zurücknehmen, solange nicht der Fakultätskonvent das Habilitationsverfahren für beendet erklärt oder die Bewerberin oder der Bewerber die mündlichen Habilitationsleistungen begonnen hat. Der Ständige Habilitationsausschuss kann die Dekanin oder den Dekan ermächtigen, der Bewerberin oder dem Bewerber vorzuschlagen, ihr oder sein Gesuch zurückzunehmen. Mit der Zurücknahme wird die Eröffnung des Verfahrens rückgängig gemacht.

### **3. Abschnitt: Habilitationsverfahren**

#### **§ 11 Begutachtung der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen**

- (1) Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens setzt der Fakultätskonvent die weiteren Mitglieder der Gutachterkommission ein und bestimmt zwei Mitglieder der Gutachterkommission zu Berichterstatterinnen oder Berichterstattern. Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter haben die Aufgabe, den wissenschaftlichen Wert der Habilitationsschrift in einem ausführlichen schriftlichen Gutachten zu beurteilen und eine Empfehlung zu ihrer Annahme oder Ablehnung abzugeben.
- (2) Die Gutachterkommission benennt mindestens zwei auswärtige Fachgelehrte, die um Gutachten zu der Habilitationsschrift und den sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers gebeten werden. Hat die Bewerberin oder der Bewerber eine auswärtige Fachgelehrte oder einen auswärtigen Fachgelehrten vorgeschlagen, so ist diese oder dieser zusätzlich zu benennen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan achtet darauf, dass die Gutachten binnen drei Monaten abgegeben werden. Wird diese Frist sowie eine einmonatige Nachfrist überschritten, so kann die Gutachterkommission eine andere Fachgelehrte oder einen anderen Fachgelehrten benennen bzw. dem Fakultätskonvent eine andere Berichterstatterin oder einen anderen Berichterstatter vorschlagen.
- (4) Die Gutachterkommission berät aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen und Gutachten über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers. Stellt die Gutachterkommission kleine Mängel der Habilitationsschrift fest, die deren wissenschaftlichen Wert insgesamt nicht in Frage stellen, kann sie die Habilitationsschrift zur Umarbeitung innerhalb einer von der Gutachterkommission bestimmten Frist zurückgeben. Wird von der

Gutachterkommission an der Habilitationsschrift inhaltlich Kritik geübt, so soll die Gutachterkommission die Bewerberin oder den Bewerber zu den strittigen Punkten hören.

- (5) Die Gutachterkommission schlägt dem Ständigen Habilitationsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift vor. Sie nimmt außerdem Stellung zur Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Die Gutachterkommission schlägt ferner die Bezeichnung des Fachs oder der Fächer vor, für das oder für die die Habilitation ausgesprochen werden soll.

### **§ 12 Auslage der Habilitationsschrift**

- (1) Nach dem Beschluss der Gutachterkommission ist allen Professorinnen und Professoren, die der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören, Gelegenheit zu geben, die Habilitationsschrift und die Gutachten einzusehen. Dazu ist die Habilitationsschrift mit den Gutachten mindestens eine Woche im Dekanat auszulegen. Fällt die Auslegefrist zumindest überwiegend in die vorlesungsfreie Zeit, so beträgt die Dauer drei Wochen. Die Auslegung und die Auslegefrist sind in fakultätsüblicher Weise bekannt zu geben.
- (2) Allen Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind, steht es frei, in einem begründeten Gutachten zu der Habilitationsschrift und den Gutachten Stellung zu nehmen.

### **§ 13 Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift**

- (1) Aufgrund des Vorschlags der Gutachterkommission und der vorliegenden Gutachten entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss über die Annahme der Habilitationsschrift sowie über das Fach oder die Fächer, für das oder für die die Habilitation ausgesprochen werden soll. In Zweifelsfällen kann der Ständige Habilitationsausschuss die Mitglieder der Gutachterkommission hören. Stimmberechtigt sind die Professorinnen und Professoren des Ständigen Habilitationsausschusses. Die Habilitationsschrift ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (2) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet; § 10 Absatz 1 Satz 2 und 4 gelten entsprechend. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten und den dazugehörigen Unterlagen in den Akten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Wird die Habilitationsschrift angenommen, entscheidet der ständige Habilitationsausschuss aufgrund eines Vorschlags der Gutachterkommission darüber, im Rahmen welcher Vorlesung gemäß § 7 Absatz 1 die Probevorlesung abzuhalten ist. Weiterhin wählt der Fakultätskonvent aus drei Vorschlägen das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan setzt die Termine für die Probevorlesung und für den wissenschaftlichen Vortrag und die Diskussion fest und lädt hierzu ein.

### **§ 14 Entscheidung über Annahme der Probevorlesung, Wiederholungsmöglichkeiten**

- (1) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden im Fakultätskonvent geben eine Stellungnahme zu der pädagogischen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ab.
- (2) Die Abordnung des Habilitationskonvents bewertet die Probevorlesung hinsichtlich der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers und entscheidet mit

einfacher Mehrheit über den Erfolg der Probevorlesung. Diese Bewertung nimmt der Habilitationskonvent entgegen.

- (3) Eine nicht bestandene Probevorlesung darf einmal mit neuem Thema nach Ablauf eines Semesters wiederholt werden. Die bestandene Probevorlesung ist Voraussetzung für die Fortführung des Verfahrens mit dem wissenschaftlichen Vortrag.

### **§ 15 Entscheidung über die Annahme von wissenschaftlichem Vortrag und Diskussion, Wiederholungsmöglichkeiten**

- (1) An den wissenschaftlichen Vortrag und die Diskussion schließt sich für die Mitglieder des Habilitationskonvents sowie die nach § 4 Absatz 2 Teilnehmereberechtigten eine Aussprache über die in dem wissenschaftlichen Vortrag und der Diskussion gebotenen Habilitationsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers an. Danach folgt eine abschließende Würdigung durch eine Professorin oder einen Professor. Die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationskonvents entscheiden in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen. Diese können nur dann angenommen werden, wenn mindestens 50 Prozent der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie habilitierten Mitglieder der betreffenden Sektion der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an dem wissenschaftlichen Vortrag und der Diskussion teilgenommen haben. Wurde die Mindestbeteiligung von 50 Prozent nicht erreicht, ist ein neuer Termin anzuberaumen. Die mündlichen Habilitationsleistungen sind angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei der Entscheidung über die mündlichen Habilitationsleistungen wird auch die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer berücksichtigt (Lehrbefähigung). Hat die Bewerberin oder der Bewerber nach § 9 Absatz 2 Nummer 15 auch die Erteilung der Lehrbefugnis (Venia Legendi) beantragt, beschließt der Habilitationskonvent in gleicher Sitzung in geheimer Abstimmung über die Erteilung der Lehrbefugnis. Die Lehrbefugnis gilt für das Fach oder die Fächer, für das oder für die die Lehrbefähigung erteilt worden ist und wird mit Zustimmung des Fachbereiches durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität verliehen.
- (3) Werden die mündlichen Habilitationsleistungen angenommen, so ist das Habilitationsverfahren erfolgreich beendet. Werden die mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren grundsätzlich erfolglos beendet; Absatz 4 bleibt davon unberührt. § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Hat ein Habilitationsverfahren wegen eines nicht zufrieden stellenden wissenschaftlichen Vortrags bzw. Diskussion nicht zur Habilitation geführt, so können der wissenschaftliche Vortrag und die Diskussion nach Ablauf eines Semesters einmal wiederholt werden. Der Fakultätskonvent wählt dabei das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus einem Vorschlag von drei neuen Themen aus. Ist diese Wiederholung erneut erfolglos, ist das Verfahren endgültig erfolglos beendet.

### **§ 16 Vollzug der Habilitation**

- (1) Die Habilitation wird dadurch vollzogen, dass die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber die Habilitationsurkunde aushändigt. Die Habilitationsurkunde bezeichnet das Fachgebiet oder die Fachgebiete, in dem bzw. in denen die Habilitation erfolgt ist. Wird dabei vom Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers abgewichen, so sind die Gründe mitzuteilen. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.
- (2) Die Habilitation ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel anzuzeigen.

- (3) Für das Habilitationsverfahren ist eine von der Personalakte getrennte Akte anzulegen. Das Recht auf Akteneinsicht bleibt unberührt.

### **§ 17 Erweiterung der Habilitation**

Eine nachträgliche Erweiterung des Fachs oder der Fächer kann vom Fakultätskonvent auf Antrag beschlossen werden, wenn die wissenschaftlichen Leistungen dies rechtfertigen. Für das Verfahren gilt die Habilitationsordnung entsprechend. Soweit der Ständige Habilitationsausschuss nichts anderes beschließt, schließt das Verfahren einen wissenschaftlichen Vortrag und eine Diskussion ein.

### **§ 18 Umhabilitation**

Auf Antrag kann durch den Fakultätskonvent eine an einer anderen Hochschule (oder Fakultät) vollzogene Habilitation einer an dieser Fakultät vollzogenen Habilitation gleichgestellt werden (Umhabilitation). Soweit der Ständige Habilitationsausschuss nichts anderes beschließt, schließt das Verfahren die Einholung eines internen Gutachtens und einen wissenschaftlichen Vortrag zum eigenen Forschungsgebiet mit Diskussion ein.

### **§ 19 Widerruf**

- (1) Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung oder Missachtung guter wissenschaftlicher Praxis (DFG, 2019) erlangt ist. § 116 des LVwG SH bleibt unberührt.
- (2) Die Habilitation kann außer in den Fällen der §§ 116, 117 LVwG SH auch dann widerrufen werden, wenn die oder der Habilitierte in schwerer Weise die akademische Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit der Habilitation verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.

### **§ 20 Übergangsvorschriften**

Antragstellerinnen oder Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt haben, können sich zwischen dieser und der gemäß § 21 Satz 2 außer Kraft getretenen Habilitationsordnung entscheiden.

## **§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 14. Mai 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 39) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 55 Absatz 1 HSG wurde durch das Präsidium mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 erteilt.

Kiel, den 1. November 2021

Prof. Dr. Frank Kempken  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel